

# 4. Netzwerkkonferenz

Lokales Netzwerk – Kinderschutz und  
Frühe Hilfen

## Workshop 4



**Wie können wir in der Kita  
helfen?**

Beispiele aus dem Kita-Alltag

# Thema:

Teilstationäre Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder in einer Kita/Hort gemäß § 35 a achtes Sozialgesetzbuch (SGB VIII)



# Welche Inhalte werden besprochen:

- Hilfe zur Erziehung ↔ Eingliederungshilfe
- Woraus begründet sich das Recht auf Eingliederungshilfe?
  - § 8 Kinderförderungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt
  - § 35 a achttes Sozialgesetzbuch
- Voraussetzungen der Leistungsgewährung
- Antragsverfahren
- Was wird für eine Leistungsgewährung benötigt?
- § 36 achttes Sozialgesetzbuch
- Aufgaben und Ziele der Eingliederungshilfe
- Formen der Eingliederungshilfe
- Protokoll – Hilfeplangespräch
- Anforderungen an einen Förderplan
- Umsetzung - Personal

# Vorweg - Abgrenzung Hilfe zur Erziehung (HzE)

- Bei der Eingliederungshilfe handelt es sich **nicht** um eine Hilfe zur Erziehung, sondern um eine eigenständige Leistung nach dem SGB VIII
- HzE begründet gemäß § 27 Abs. 1 SGB VIII einen erzieherischen Bedarf bei Personensorgeberechtigten (Anspruchsberechtigte)

HzE



Eingliederungshilfe

- Eingliederungshilfe begründet **keinen** erzieherischen Bedarf der Personensorgeberechtigten, sondern einen eigenständigen Bedarf des Kindes aufgrund einer **individuellen** Teilhabebeeinträchtigung und einer seelischen Störung
- Anspruchsberechtigt ist das Kind, nicht die Personensorgeberechtigten

# Das Recht auf Eingliederungshilfe begründet sich aus:

- **§ 8 Kinderförderungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KiFöG):**

*Kinder mit Behinderung haben einen Anspruch, gemeinsam mit Kindern ohne Behinderung in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen gefördert und betreut zu werden. Je nach Art der Behinderung ist ein zusätzlicher Bedarf nach **§ 35 a SGB VIII** oder nach den §§ 53 und 54 zwölftes Sozialgesetzbuch (SGB XII) in Verbindung mit § 55 Abs. 2 Nr. 2 neuntes Sozialgesetzbuch (SGB IX) zu decken.*



# § 35 a SGB VIII

**Abs. 1)** Kinder oder Jugendliche haben Anspruch auf Eingliederungshilfe, wenn

1. ihre **seelische Gesundheit** mit **hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für ihr Lebensalter typischen Zustand abweicht**, und
2. daher ihre **Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt** oder **eine solche Beeinträchtigung zu erwarten ist**.

Von einer seelischen Behinderung bedroht im Sinne dieses Buches sind Kinder oder Jugendliche, bei denen eine Beeinträchtigung ihrer Teilhabe am Leben in der Gesellschaft nach fachlicher Erkenntnis mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist. § 27 Abs. 4 gilt entsprechend.

1a) Hinsichtlich der Abweichung der seelischen Gesundheit nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 hat der Träger der öffentlichen Jugendhilfe die  
Stellungnahme

1. eines Arztes für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie,
2. eines Kinder- und Jugendpsychotherapeuten oder
3. eines Arztes oder eines psychologischen Psychotherapeuten, der über besondere Erfahrungen auf dem Gebiet seelischer Störungen bei Kindern und Jugendlichen verfügt,

einzuholen. Die Stellungnahme ist auf der Grundlage der Internationalen Klassifikation der Krankheiten in der vom Deutschen Institut für medizinische Dokumentation und Information herausgegebenen deutschen Fassung zu erstellen. Dabei ist auch darzulegen, ob die Abweichung Krankheitswert hat oder auf einer Krankheit beruht. Die Hilfe soll nicht von der Person oder dem Dienst oder der Einrichtung, der die Person angehört, die die Stellungnahme abgibt, erbracht werden.

**Abs. 2)** Die Hilfe wird nach dem Bedarf im Einzelfall

1. in ambulanter Form,
2. in Tageseinrichtungen für Kinder oder in anderen teilstationären Einrichtungen,
3. durch geeignete Pflegepersonen und
4. in Einrichtungen über Tag und Nacht sowie sonstigen Wohnformen geleistet.

**Abs. 3)** Aufgabe und Ziel der Hilfe, die Bestimmung des Personenkreises sowie die Art der Leistungen richten sich nach § 53 Abs. 3 und 4 Satz 1, den §§ 54, 56 und 57 des Zwölften Buches, soweit diese Bestimmungen auch auf seelisch behinderte oder von einer solchen Behinderung bedrohte Personen Anwendung finden.

**Abs. 4)** Ist gleichzeitig Hilfe zur Erziehung zu leisten, so sollen Einrichtungen, Dienste und Personen in Anspruch genommen werden, die geeignet sind, sowohl die Aufgaben der Eingliederungshilfe zu erfüllen als auch den erzieherischen Bedarf zu decken. Sind heilpädagogische Maßnahmen für Kinder, die noch nicht im schulpflichtigen Alter sind, in Tageseinrichtungen für Kinder zu gewähren und lässt der Hilfebedarf es zu, so sollen Einrichtungen in Anspruch genommen werden, in denen behinderte und nicht behinderte Kinder gemeinsam betreut werden.

## Voraussetzungen der Leistungsgewährung:

- Die seelische Gesundheit muss mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als 6 Monate von dem für das jeweilige Lebensalter typischen Zustands abweichen (**Diagnostik ICD-10**) und

= *Feststellungskompetenz der Medizin/Psychotherapie*

- **daher** ist eine Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt oder eine solche Beeinträchtigung zu erwarten

= *Feststellungskompetenz des Fachdienstes Jugend und Familie des Salzlandkreises (FD Jugend und Familie SLK)*



- Drohende seelische Behinderung, wenn Teilhabebeeinträchtigung „nach fachlicher Erkenntnis“ mit **hoher Wahrscheinlichkeit** zu erwarten ist
- Der Begriff ist dahingehend auszulegen, dass mehr als eine nur überwiegende Wahrscheinlichkeit für den Eintritt der Behinderung sprechen muss. Eine nur allg. oder theoretisch bestehende Möglichkeit ist demnach nicht ausreichend.
- Der Gesetzgeber verlangt insoweit eine **fachliche Prognoseentscheidung** vom FD Jugend und Familie des SLK

- Der unbestimmte Rechtsbegriff „seelische Behinderung“ in § 35 a SGB VIII ist in Übereinstimmung mit der in § 2 Abs. 1 S. 1 neuntes Sozialgesetzbuch (SGB IX) nunmehr für alle Rehabilitationsträger **einheitlichen Definition des Behindertenbegriffs** gefasst.

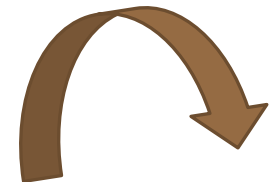
# Antragsverfahren:

- Die Sorgeberechtigten haben einen Antrag beim FD Jugend und Familie des SLK zu stellen
- Vor einer Antragsbewilligung ist es Aufgabe des FD Jugend und Familie des SLK zu überprüfen, ob die zuvor genannten Voraussetzungen vorliegen.



# Was wird benötigt?

- ärztliche/psychotherapeutische Stellungnahme nach ICD-10 (seelische Störung) mit folgenden Inhalten:
  - Zeitraum der Untersuchung
  - Diagnoseverfahren bzw. Untersuchungsmethoden
  - Diagnose/Störungsbild
  - Inhaltliche Beschreibung der Auswirkung der diagnostizierten Stellungnahme im Alltag
  - *Bei Kindern bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres darf die Stellungnahme nicht älter als 6 Monate und bei Kindern ab Vollendung des 6. Lebensjahres nicht älter als 12 Monate sein*
- Persönliche Gespräche mit dem betroffenen Kind
- Gespräche mit den Sorgeberechtigten
- Gespräche mit Kita, Schule
- Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte



## § 36 SGB VIII

### Mitwirkung, Hilfeplan

**Abs. 1)** Der Personensorgeberechtigte und das Kind oder der Jugendliche sind vor der Entscheidung über die Inanspruchnahme einer Hilfe und vor einer notwendigen Änderung von Art und Umfang der Hilfe zu beraten und auf die möglichen Folgen für die Entwicklung des Kindes oder des Jugendlichen hinzuweisen. Vor und während einer langfristig zu leistenden Hilfe außerhalb der eigenen Familie ist zu prüfen, ob die Annahme als Kind in Betracht kommt. Ist Hilfe außerhalb der eigenen Familie erforderlich, so sind die in Satz 1 genannten Personen bei der Auswahl der Einrichtung oder der Pflegestelle zu beteiligen. Der Wahl und den Wünschen ist zu entsprechen, sofern sie nicht mit unverhältnismäßigen Mehrkosten verbunden sind. Wünschen die in Satz 1 genannten Personen die Erbringung einer in § 78a genannten Leistung in einer Einrichtung, mit deren Träger keine Vereinbarungen nach § 78b bestehen, so soll der Wahl nur entsprochen werden, wenn die Erbringung der Leistung in dieser Einrichtung nach Maßgabe des Hilfeplans nach Absatz 2 geboten ist.

**Abs. 2)** Die Entscheidung über die im Einzelfall angezeigte Hilfeart soll, wenn Hilfe voraussichtlich für längere Zeit zu leisten ist, im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte getroffen werden. Als Grundlage für die Ausgestaltung der Hilfe sollen sie zusammen mit dem Personensorgeberechtigten und dem Kind oder dem Jugendlichen einen Hilfeplan aufstellen, der Feststellungen über den Bedarf, die zu gewährende Art der Hilfe sowie die notwendigen Leistungen enthält; sie sollen regelmäßig prüfen, ob die gewählte Hilfeart weiterhin geeignet und notwendig ist. Werden bei der Durchführung der Hilfe andere Personen, Dienste oder Einrichtungen tätig, so sind sie oder deren Mitarbeiter an der Aufstellung des Hilfeplans und seiner Überprüfung zu beteiligen. Erscheinen Maßnahmen der beruflichen Eingliederung erforderlich, so sollen auch die für die Eingliederung zuständigen Stellen beteiligt werden.

**Abs. 3)** Erscheinen Hilfen nach § 35 a erforderlich, so soll bei der Aufstellung und Änderung des Hilfeplans sowie bei der Durchführung der Hilfe die Person, die eine Stellungnahme nach § 35 a Abs. 1a abgegeben hat, beteiligt werden.

**Abs. 4)** Vor einer Entscheidung über die Gewährung einer Hilfe, die ganz oder teilweise im Ausland erbracht wird, soll zur Feststellung einer seelischen Störung mit Krankheitswert die Stellungnahme einer in § 35 a Abs. 1a Satz 1 genannten Person eingeholt werden.

# Aufgaben und Ziele der Eingliederungshilfe:

- Die Eingliederungshilfe hat gemäß § 35 a Abs. 3 SGB VIII i. V. m. § 53 Abs. 3 SGB XII **zwei Aufgaben**:
  1. Sie soll vorbeugend vor Eintritt der Behinderung ansetzen und eine drohende Behinderung verhindern = **Prävention**
  2. Sie setzt bei der bereits eingetretenen Behinderung an, um sie wieder zu beseitigen oder wenigstens zu mildern, um die Integration in die Gesellschaft zu gewährleisten



## Formen der Eingliederungshilfe gemäß § 35 a Abs. 2 SGB VIII:

- **in ambulanter Form**
- **in Tageseinrichtungen für Kinder** oder in anderen teilstationären Einrichtungen
- **durch geeignete Pflegepersonen**
- in Einrichtungen über Tag und Nacht sowie sonstigen Wohnformen

# Protokoll - Hilfeplangespräch:

- Angaben zum Hilfeempfänger (Name, Geburtsdatum, Anschrift, Kita/Hort etc.)
- Mitarbeiter vom FD Jugend und Familie des SLK
- Eltern/Andere
- Falls vorhanden, Daten vom Erstgespräch
- Gesprächsteilnehmer
- Derzeitige Situation (Hilfebedarf):
  - Einschätzungen der Teilnehmer zum Hilfebedürftigen
- Aufgabenstellungen:
  - Hilfeempfänger
  - Eltern/Andere (Vertreter, Amtsvormund, päd. Mitarbeiter Heim)
  - Mitarbeiter der/des Kita/Hortes bzw. des Trägers
- Besonderheiten
- Fortschreibung des Hilfeplanes
- Nächste Beratung am
- Unterschriften der Beteiligten



# Anforderungen an Förderplan der Kita/Hort

- Förderschwerpunkt **emotional- sozialer** Bereich

Schlagwörter: Emotionalität, Emotionale Stabilität, Affektivität, Antrieb, Impulskontrolle, Frustrationstoleranz, Empathie, Kontaktverhalten, Nähe-Distanz-Verhalten, Beziehungsfähigkeit, Konfliktverhalten, Selbstbehauptung, Bedürfnisaufschub, Kooperationsfähigkeit, Gruppenfähigkeit, Regelverständnis, Selbstbild, Altersgemäßheit

- Elementare Voraussetzungen

Schlagwörter: Kognition, Konzentration, Motivation, Lern- und Arbeitsverhalten, Ausdauer, Anstrengungsbereitschaft, Selbständigkeit, Wahrnehmung, Motorik, Sprache

Der Fachdienst Jugend und Familie des Salzlandkreises plant in diesem Zusammenhang mit der Volkshochschule einen Workshop zum Thema: „Fördern planen und dokumentieren“.

# Umsetzung – Personal

Beschluss zu Leistungen der Eingliederungshilfe für Kinder gemäß § 8 KiFöG in Kindertageseinrichtungen i. V. m. der **Kommission „K75“**

Vereinbarte Betreuungszeit laut Betreuungsvertrag gemäß KiFöG	Mehrbedarf an pädagogischen Arbeitsstunden gemäß der Kommission „K 75“ (Angabe pro Woche)		
	Kinder unter drei Jahre	Kinder im Alter von drei Jahren bis zum Beginn der Schulpflicht	Kinder im schulpflichtigen Alter
5 h	6,25 h	6,325 h	6 h
6 h	7,50 h	7,59 h	6 h
7 h	8,75 h	8,855 h	6 h
8 h	10,00 h	10,12 h	6 h
9 h	11,25 h	11,38 h	6 h
10 h	12,50 h	12,65 h	6 h

**Vielen Dank für Ihre  
Aufmerksamkeit!**